

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 24.01.2019
zum Schutz vor der Infektion mit dem Virus des Serotyps 8 der Blauzungenkrankheit
in der durch
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 24.05.2019
geänderten Fassung**

In einem Betrieb im Kreis Bad Kreuznach in Rheinland-Pfalz wurde am 18.01.2019 der Ausbruch der Blauzungenkrankheit mit dem Virus des Serotyps 8 amtlich festgestellt. Der Radius des aufgrund des Ausbruchs einzurichtenden Sperrgebietes von 150 km um den Ausbruchsbetrieb erfasst auch Teile von Nordrhein-Westfalen, darunter auch den Hochsauerlandkreis. Deshalb wird Folgendes angeordnet und bekanntgegeben:

I.

Gemäß § 5 Absatz 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit wird das gesamte Kreisgebiet des Hochsauerlandkreises zum Sperrgebiet erklärt.

II.

Für das Sperrgebiet gilt:

1. Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere (alle Wiederkäuer wie z. B. Rinder, Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer in Gehegen) hält, hat dies und den Standort der Tiere - soweit noch nicht geschehen - gemäß § 6 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit unverzüglich dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Hochsauerlandkreises, Dünnefeldweg 13, 59872 Meschede anzuzeigen.
2. Krankheitsanzeichen, die einen Ausbruch der Blauzungenkrankheit befürchten lassen, sind gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Hochsauerlandkreises unter der unter Ziffer 1. genannten Anschrift sofort anzuzeigen.
3. Das Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebietes ist für Zucht-, Nutz- und Schlachtwiederkäuer gemäß Artikel 7 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 zugelassen, sofern die zu verbringenden Tiere am Tag der Verbringung keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit aufweisen und der Tierhalter des Herkunftsbestands durch die Verwendung der dieser Allgemeinverfügung als **Anlage 1** beigefügten „Tierhaltererklärung Sperrgebiet“ entsprechend bescheinigt, dass das/die zu verbringende/n Tier/e frei von Anzeichen der Blauzungenkrankheit ist/sind. Beim Verbringen der Zucht-, Nutz- und Schlachtwiederkäuer innerhalb des Sperrgebietes ist diese Bescheinigung in Form der Tierhaltererklärung mitzuführen. Diese ist bei Schlachttieren bei der Ankunft der Tiere am Schlachthof dem amtlichen Tierarzt sowie bei Zucht- und Nutztieren dem Tierhalter am Bestimmungsort zu übergeben und von diesem mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

4. Das Verbringen von empfänglichen Tieren, deren Sperma, Eizellen und Embryonen aus dem Sperrgebiet ist verboten, soweit und solange von dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Hochsauerlandkreises keine Ausnahmegenehmigung nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Artikel 8 und 9 VO (EG) Nr. 1266/2007, erteilt worden ist.
5. Das Verbringen von empfänglichen Tieren aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands gilt gemäß Artikel 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 und insbesondere gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung entsprechend einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) als genehmigt, sofern die Optionen nach der dieser Allgemeinverfügung als **Anlage 2** beigefügten Übersicht erfüllt sind. Die in bestimmten Fällen erforderlichen entsprechenden Tierhaltererklärungen sind bei Schlachttieren bei der Ankunft der Tiere am Schlachthof dem amtlichen Tierarzt sowie bei Zucht- und Nutztieren dem Tierhalter am Bestimmungsort zu übergeben und von diesem mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

III.

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der unter I. und II. aufgeführten Anordnungen in besonderem öffentlichem Interesse angeordnet.

IV.

Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung ist in der hier veröffentlichten Fassung am 29. Mai 2019 in Kraft getreten.

Begründung zu I. und II.

Der Hochsauerlandkreis ist als Kreisordnungsbehörde nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des Virus des Serotyps 8 der Blauzungenkrankheit zuständig.

In einem Betrieb im Kreis Bad Kreuznach in Rheinland-Pfalz wurde am 18.01.2019 der Ausbruch der Blauzungenkrankheit mit dem Virus des Serotyps 8 amtlich festgestellt. Der Radius des aufgrund des Ausbruchs einzurichtenden Sperrgebietes von 150 km um den Ausbruchsbetrieb erfasst auch Teile von Nordrhein-Westfalen, darunter auch den Hochsauerlandkreis.

Die in NRW betroffenen Gebiete wurden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Absprache mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW festgelegt. Dieses Vorgehen war unter Berücksichtigung der epidemiologischen Gegebenheiten notwendig.

Diese Verfügung dient der Einhaltung von EU- und innerstaatlichen Vorschriften der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfungsverordnung) i.V.m. der VO (EG) Nr. 1266/2007.

Zur Verhinderung der Verbreitung der Blauzungenkrankheit über den Viehverkehr müssen die gem. der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit und der EG-Blauzungenbekämpfungsverordnung notwendigen Maßnahmen ergriffen werden. Dazu gehört auch die Einrichtung eines Sperrgebietes. Nur durch die in einem Sperrgebiet geltenden Beschränkungen kann eine weitere Verbreitung der Tierseuche vermieden werden.

Daher ist es erforderlich, dass der Hochsauerlandkreis diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung erlässt.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung (zu III.)

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der VwGO wurde unter III. die sofortige Vollziehung der unter I. und II. aufgeführten Maßnahmen angeordnet. Das Einlegen eines Rechtsbehelfs gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung hätte somit keine aufschiebende Wirkung.

Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, da durch eine Verschleppung der Blauzungenkrankheit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Es besteht daher ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Abwehr der mit der Seuche verbundenen Gefahren und der wirksamen Verhinderung einer Weiterverbreitung der Blauzungenkrankheit.

Vor diesem Hintergrund müssen private sowie wirtschaftliche Interessen und somit auch das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs vor dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Seuchenbekämpfung zurückstehen.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Blauzungenkrankheit überwiegt.

Begründung zu IV.

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit im Sinne von § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung für den 25.01.2019 und damit einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung

durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1.) Weitere Informationen zu der o.a. ERVV erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
- 2.) Eine Klageerhebung hätte gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung und würde Sie daher nicht von der Pflicht zur Beachtung bzw. Befolgung dieser Verfügung entbinden.
Das Verwaltungsgericht Arnberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Antrag wiederherstellen. Ein derartiger Antrag wäre beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Kopien des entsprechenden Schriftsatzes beigefügt werden. Der Antrag kann auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnberg zu Protokoll gegeben werden.

Allgemeine Hinweise

1. Gemäß § 32 des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 8 der Blauzungen-Verordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.
2. Die vollständige Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird auf der Homepage des Hochsauerlandkreises unter www.hochsauerlandkreis.de veröffentlicht.

Schafe (ggf. Anzahl im Falle von Bestandsohrmarken)

Ohrmarken	Ohrmarken	Ohrmarken

Ziegen (ggf. Anzahl im Falle von Bestandsohrmarken)

Ohrmarken	Ohrmarken	Ohrmarken

Damwild / Gatterwild

--

Name und Adresse

Transporteur:.....

Name und Adresse

Schlachtstätte oder
Bestimmungsbetrieb:.....

Transportdatum:.....

Ort, Datum

Unterschrift Tierhalter

Mögliche klinische Anzeichen der Blauzungenkrankheit sind insbesondere:

Rinder: Beim aktuellen BTV8-Geschehen zeigen sich derzeit nur sehr selten klinische Anzeichen wie Entzündungen der Zitzenhaut und Schleimhäute im Bereich der Augenlider, Maulhöhle und Genitalien; Ablösungen von Schleimhäuten im Bereich der Zunge und des Mauls sowie Blasen am Kronsaum

Schafe: 7-8 Tage nach der Infektion erste Anzeichen einer akuten Erkrankung: erhöhte Körpertemperatur, Apathie und Absonderung von der Herde; bald nach Anstieg der Körpertemperatur Anschwellung der geröteten Maulschleimhäute; vermehrter Speichelfluss und Schaumbildung vor dem Maul; die Zunge schwillt an und kann aus dem Maul hängen; Verfärbung der Zunge ist sehr selten und nur bei hoch-empfindlichen Schafrassen zu erwarten; geröteter und schmerzhafter Kronsaum; Lahmheiten; Aborte

Ziegen: Oft sind keine oder nur sehr schwache Anzeichen (s. Schafe) sichtbar

Zusammenfassung der Optionen, die beim Verbringen empfänglicher Tiere aus der Restriktionszone in freie Gebiete innerhalb Deutschlands bestehen.

Diese wurden zwischen BMEL und den Ländern abgestimmt.

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT • Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* • Einhaltung von mind. 60 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen • Bestätigung dieser Voraussetzungen für Schafe/Ziegen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Schaf/Ziege“
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT • nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut) • Bestätigung dieser Voraussetzungen für Schafe/Ziegen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Schaf/Ziege“
3	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von <u>vor der Belegung</u> geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung des Muttertieres nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT, wobei die zweite Impfung der Grundimmunisierung mindestens 300 Tage vor der Geburt des Kalbes erfolgt sein muss • Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb

		<p>von einem Jahr durchgeführt*</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Kalb muss unmittelbar nach der Geburt die Biestmilch des eigenen Muttertieres erhalten haben • Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber – Grundimmunisierung vor Belegung“
4	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von <u>während der Trächtigkeit</u> geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung des Muttertieres <u>während der Trächtigkeit</u> nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT, wobei die zweite Impfung der Grundimmunisierung mindestens 28 Tage vor der Geburt des Kalbes erfolgt sein muss • das Kalb muss unmittelbar nach der Geburt die Biestmilch des eigenen Muttertieres erhalten • negative Untersuchung des Kalbes auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von 14 Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des Untersuchungsergebnisses in HIT • Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber – Grundimmunisierung während Trächtigkeit“
5	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbraucht • Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist
<p>* Der wirksame Impfschutz wird aufrechterhalten, wenn die Wiederholungsimpfungen in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand durchgeführt werden bzw. der vom Impfstoffhersteller angegebene Abstand um maximal drei Monate überschritten wird.</p>		